

**Landratsbeschluss
über die Bewilligung eines Objektkredites für
Neuanlage und Ausbau der Kantonsstrassen**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung und Art. 75 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)²,

beschliesst:

1.

Für die Neuanlage und den Ausbau der Kantonsstrassen im Jahre 2014 wird ein zusätzlicher Kredit von Fr. 777'000.- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

2.

Der Kredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres 2014.

3.

Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.

4.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2013,

² NG 622.1